

Leitfaden für die Flüchtlingshilfe

Aktueller Stand: 26.11.2018

Bei Fragen und Anmerkungen:

Karen Schmidt: schmidt@lebenshilfe-ostholstein.de oder Tel 0451 49056636

Was suche ich	Wo finde ich	Bemerkungen / Adressen	Hinweise / Inhalte
Allgemeine INFO`s			
Beratungszeiten	Migrationsberatung Stockelsdorf	Stodo Rathaus, Ahrensböker Str. 7	Frau Bode, Di 10:00 bis 12:00 - Zi 201
	Migrationsberatung Eutin 04521 788 625	Kreishaus, Lübeckerstr. 41	Fr Bode/Wunderlich, Di u. Do, 09:00 bis 12:00
	Sprechstunde Asylbegleiterin der Gemeinde	Stodo Rathaus, Ahrensböker Str. 7	Frau Walker Zimmer 104, Mo 14:30 - 16:30
	Koordination Hilfe für Flüchtlinge Lebenshilfe und Kinderschutzbund	BSW, Treffpunkt, Lübecker Str. 29	Frau Schmidt Mi 16:00-18:00
		Stodo Gemeindehaus, Ahrensb. Str. 5	Frau Schmidt Mi 14:00-15:30
Jugendamt Eutin	Stodo Altes Jugendcafé, Segeberger Str. 5	Frau Schmidt Do 14:00-16:30	
Behördenzeiten	Jugendamt Eutin	Sprechzeiten im Rathaus Stodo	Do15:00-17:00 Besprechungszimmer erfragen
	Rathaus Stockelsdorf für:	Öffnungszeiten: Mo 08:30-12:00 u 14:30-16:30; Di und Fr 08:30- 12:00; Do 08:30-19:00	
	Änderung Wohnanschrift + Ausweisverlängerung	Zimmer 001 - 003	
	Sozialleistungen	Zimmer 008 Tel 0451 4901 200	Frau Scheel
	Wohnungszuweisung	Zimmer 104 Tel 0451 4901 117	Frau Blankenhagen
	Sozialleistungen	Zimmer 009 Tel 0451 4901 201	Herren Svenson und Klaffka
	Rechtsberatung	Zimmer 104	Montags 16:30 - 17:30
	Ausländerbehörde Eutin für: Ausweise ausstellen und verlängern, Antrag auf Arbeitserlaubnis	Kreishaus , Lübeckerstr. 41	seit 06.02.2017 keine regulären Öffnungszeiten Terminvergabe direkt im Service-Point oder Online www.kreis-oh.de
	Informationen zur Anmeldung KiTa	https://www.kitaplaner.de/stockelsdorf/elternportal/elternportal.jsf	
	Qualifizierungsmaßnahmen		
Deutschunterricht	Ehenamtliche Angebote Deutschunterricht	Mutter-Kind-Kurs, Grenzweg 4	Mo-Do 9-10:30 Uhr
		DeutschGespräche, Grenzweg 4	Ansprechpartnerin: Heike Untiedt
	Staatliche Angebote BAMF Nürnberg www.bamf.de	Integrationskurs	Antrag über Internet oder Begegnungs Café oder nach 1. Interview per Antrag BAMF oder siehe Anlage Nr 8
	Träger für Integrations- und Deutschkurse	Siehe Aufstellung	Anlage Nr 1

Weiterführende Bildungsmaßnahmen	Industrie und Handelskammer Lübeck Handwerkskammer Lübeck	Fackenburger Allee 2 Breite Str. 10 / 12	Service Center 0451 6006-0 www.hwk-luebeck.de / Lehrstellenbörse 0451 1506-0
	Wirtschaftsakademie Lübeck	Guericke Str. 6 - 8	Frau Müllender 0451 5026 103
	Agentur für Arbeit	Hans Böckler Str 1	0800 455 5500
Studium	Uni Lübeck, Kiel, Hamburg	Siehe Beratungsangebote Studium	Anlage Nr 3
Arbeitserlaubnis	Arbeitserlaubnis nach 3 Monaten Aufenthalt www.bamf.de	Ausländerbehörde Eutin unter: Infothek - Fragen und Antworten	Antrag stellen mit Dokumenten des Arbeitgebers Mindestlohn beachten, Steuer Nr Verdienstbescheinigung an Sozialamt
Gesundheit	ohne Krankenversicherten-Karte für noch nicht anerkannte Flüchtlinge :		
	Sozialamt Krankenschein holen	Stockelsdorf Rathaus	Frau Scheel
		Bad Schwartau Rathaus	Carsten Henck
	Antrag für Krankenversicherten Karte	mit Passbild beim Sozialamt s.o.	
	Für anerkannte Flüchtlinge mit subsidiärem Schutz oder mit Flüchtlingsanerkennung :		
	Krankenversicherung (frei wählbar) über Jobcenter Bad Schwartau, Eutiner Ring 3		0451 810400
	Frauenarzt	Praxis Dr. Wolfgang Scheck Stdo, Segebergerstr. 16 - 22 Freitags	0451 88058-222 08:00 bis 16:00
	Frauenärztin		
Zahnarztpraxis für Kinder	AHOI-Zahnarztpraxis für Kids und Teens Bei der Lohmühle 84, Lübeck Praxis Dr. Dagmar Amberg Lübecker Straße 26, Bad Schwartau	Tel. 0451 47998499 Tel. 0451 22310	
Anforderungen an ärztliche Atteste			
Für Notfälle	Krankenhäuser Lübeck und BSW Notrufe / Frauenhäuser / Lebenshilfe	siehe Aufstellung	Anlage Nr 4
Hilfen für traumatisierte Flüchtlinge	Zentrum für Integrative Psychiatrie (ZIP) Campus Lübeck	Traumaambulanz für Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund Ratzeburger Allee 160, Lübeck	

		www.zip-luebeck.de		
	Paritätischer Wohlfahrtsverband S-H e.V.	Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge Zum Brook 4, Kiel Ansprechpartnerin: Olga Pavlovych Tel 0431 70559491		
Weitere Hilfen	Rechtshilfe	Liste mit Anwälten siehe Aufstellung	Anlage Nr 10	
	Antrag auf Kostenerstattung für Erstgespräch beim Rechtsanwalt	Amtsgericht Lübeck, Am Burgfeld 7	0451 371-0 Beratungshilfeschein siehe Anlage Nr 6	
	Familienzusammenführung	Caritasverband Lübeck e.V. Lübeck, Fegefeuer 2	0451 799 4601	
	Kostenerstattung bei Familiennachzug über Diakonie Deutschland	Hilfe bei Antragstellung über Offene Beratung im Gemeindehaus/Segeberger Straße 15	Mi 14-15:30 Uhr Do 14:00-16:30 Uhr	
	Kleiderstube	Gemeindehaus Stodo Ahrensböcker Str. 5	jeden Mittwoch 16:00 - 17:00 Uhr außer Feiertage und Schulferien	
	Tafel der AWO Bad Schwartau	zuständig für BSW, Stodo, Ratekau	Mühlenstr. 27 Mo, Di, Do, Fr 13:00 bis 15:00	
	Villa Jeben Ahrensböcker Straße 78, Stockelsdorf	Bücherei Jugendzentrum	Mo, Mi, Do, Fr 9-13/14:30-18; Sa 10-12 Mo-Fr ab 15 Uhr	
	Rechtshilfe Vertragsabschlüsse	Verbraucherzentrale S-H Fleischhauerstr. 45, Lübeck	0451 72248 Beratung nach Vereinbarung	
	Aktivitäten Sport	Div Vereine		Anlage Nr 7
Soziale Kontakte	Begegnungsabend	Gemeindehaus Stdo Ahrensböcker Str. 5	jeden 1. Freitag ab 19:00 dafür fällt Nachmittag aus	
	Begegnungscafé	Gemeindehaus Stdo	jeder weitere Fr 16:30 bis 18:30 außer Feiertage und Schulferien	

	Internetcafé	Stodo Altes Jugendcafé, Segeberger Str. 15	Donnerstag 14:00-17:00
	Flüchtlingskoordinatorinnen	Sieglinde Glaesner Erika Fichtner-Ehrlich	0451 2036105 0451 497950
Broschüren / Literatur	Broschüre Willkommen in Deutschland	www.fluechtlingshilfe-stockelsdorf.de	unter Wissenswertes
		Publikationen@bundesregierung.de	div Sachgebiete
		www.bmi.bund.de	
		www.bamf.de	alle Details zur Migration, div Formulare
Versicherungen	Haftpflichtversicherung	bei div. Versicherungen für den Einzelfall zu erfragen (zB im Begegnungs Café) wird empfohlen - Flüchtling entscheidet selbstständig	
	Krankenversicherung	Viactiv, Moisliger Allee 1-3, Lübeck	Mo-Do 7:30-18, Fr 7:30-15
		AOK, Eutiner Ring 8, Bad Schwartau	Mo-Mi 8:30-17, Do 8:30-18, Fr 8:30-16
	Rentenversicherung	www.deutsche-rentenversicherung.de mehrsprachiges Material unter Broschüren	
Asylbewerber bekommt Bleiberecht	was ist zu tun ?	siehe allgemeine INFO	Anlage Nr 9
Wohnungssuche	Flüchtlinge, die sich noch im Asylverfahren befinden: Antrag auf Umverteilung bei der Ausländerbehörde in Eutin bei einem positiven Bescheid: Mietangebot beim Sozialamt vorlegen		
	Flüchtlinge, die anerkannt sind: Mietangebot beim Jobcenter vorlegen (kein Mietvertrag unterschreiben bevor Jobcenter ok gegeben hat)		
Subsidiärer Schutz	Was ist "subsidiärer Schutz" ?	Erläuterungen von Reinhard Pohl	Anlage Nr 2
		mehr zu diesen Themen unter	reinhard.pohl@gegenwind.info
INFO's Flüchtlingsrat	Schleswig - Holstein		www.frsh.de

Anlage 1: Träger Deutsch- und Integrationskurse



Koordination
Hilfe für Flüchtlinge
Bad Schwartau - Stockelsdorf

Anbieter	Kursangebot	Kontakt
Arbeiterwohlfahrt Bad Schwartau e.V. (AWO)	Deutsch Einstiegskurse Alphabetisierung	Auguststraße 34a 23611 Bad Schwartau Tel.: 0451/25243
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Lübeck e.V.	Integrationskurse	Große Burgstraße 51, Lübeck Ansprechpartnerinnen: Frau Backe/ Frau Hüge Tel.: 0451/29690994
CJD Eutin/Hamburg	Integrationskurse	Rantzauallee 24 23611 Bad Schwartau Tel.: 0451/2901306
VHS Bad Schwartau	Deutsch B2 Intensivkurs, weitere Kurse auf Anfrage	Markt 21 23611 Bad Schwartau Tel.: 0451/2000-2180
VHS Lübeck	Allgemeine Integrationskurse Alphabetisierungskurse	Falkenplatz 10 Tel: 0451 122 4047
VHS Lübeck	Integrationskurse	Hüxstraße 118-120 23552 Lübeck Tel.: 0451/122-4021
Grone Schule Bildungszentrum Lübeck	Deutschkurse Integrationskurse Berufsför. Maßnahmen	Am Flugplatz 4 23560 Lübeck Tel.: 0451/5040 446
Berlitz	Integrationskurse, auch für Jugendliche	Wahmstraße 2 – 10 Tel: 0451 71093
Türkische Gemeinde SH	Integrationskurse, auch nur für Frauen	Holstenstraße 13 - 15 Kurse Mengstraße 35 Tel: 0451 396 9833
Dekra Akademie GmbH	Deutsch Einstiegskurs Deutsch im Berufsleben	Bei der Gasanstalt 14-16 23560 Lübeck Tel.: 0451/48425-16
DAA Deutsche Angestellten- Akademie GmbH	Integrationskurse	Ziegelstraße 2 23556 Lübeck Tel.: 0451/480585-74
EuBiA GmbH	Integrationskurse, auch Alphabetisierung	Breite Straße 35 23552 Lübeck Tel. 0451/20271240
Handwerkskammer Lübeck	Integrationskurse	Konstinstraße 2a 23568 Lübeck Tel. 0451/38887-719
Wirtschaftsakademie	Integrationskurse	Guerickstr. 6-8 23566 Lübeck Tel. 0451/5026131

Was ist „subsidiärer Schutz“?

Der „subsidiäre Schutz“ ist ein „untergeordneter Schutz“. Flüchtlinge beantragen hier Asyl. Sie werden in der Anhörung nach der persönlichen Verfolgung durch den Staat oder nichtstaatliche Akteure befragt. Die nichtstaatliche Verfolgung (z.B. durch Taliban in Afghanistan, IS-Milizen, Shabaab-Milizen in Somalia) wird wie staatliche Verfolgung gewertet, wenn der Staat davor nicht schützen kann oder nicht schützen will.

Diese persönliche Verfolgung gibt im Falle der Anerkennung die „Flüchtlingseigenschaft“: Bei direkter Einreise „Asyl“, bei indirekter Einreise Flüchtlingsschutz (entsprechend der Genfer Flüchtlingskonvention).

Falls jemand nicht persönlich verfolgt wird, aber durch die Verhältnisse im Land in Lebensgefahr ist, wird der „subsidiäre Schutz“ gegeben. Der muss gegeben werden, wenn Gefahren durch Krieg, drohende Folter oder drohende Todesstrafe zu erwarten sind. Juristen sprechen hier von der Notwendigkeit einer „beachtlichen Wahrscheinlichkeit“. Diskutiert wird hierbei zum Beispiel, ob Kämpfe in einem Land so stark und umfassend sind, dass von einem „Krieg“ gesprochen werden kann, oder ob es sich eher um eine bestimmte Zahl von einzelnen Anschlägen handelt. Beurteilt werden muss dann die Wahrscheinlichkeit, mit der die Antragstellerin oder der Antragsteller zu Tode kommt.

Asylgesetz

§ 3 Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

(1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

§ 4 Subsidiärer Schutz

(1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Was sind die Unterschiede zwischen Flüchtlingen und subsidiär geschützten?

Flüchtlinge (auch Asylberechtigte) bekommen nach der Anerkennung

- einen blauen Flüchtlingspass
- eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre
- das Recht auf sofortige Familienzusammenführung
- das Recht auf Umzug innerhalb des Bundeslandes.

Subsidiär Geschützte bekommen nach der Anerkennung

- eine Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr
- das Recht auf Familienzusammenführung ab März 2018

Mit einem blauen Pass und dem Aufenthaltstitel darf man im Schengen-Raum visumfrei verreisen. Subsidiär Geschützte müssen einen Nationalpass haben, beantragen, verlängern – als „Nicht-Verfolgte“ ist ihnen zuzumuten, mit der Botschaft des Herkunftslandes Kontakt aufzunehmen. Außerdem müssen sie 16 Monate (ab November 2016) auf den Familiennachzug warten, was schwer fällt, wenn die Familie im Kriegsgebiet oder unter prekären Verhältnissen in einem Flüchtlingslager im Nachbarland lebt.

Neue Gesetze

Die Gesetzgebung für subsidiär Geschützte hat sich in letzter Zeit zweimal stark verändert:

Im Oktober 2015 bekamen sie das Recht auf Familiennachzug wie anerkannte Flüchtlinge. Sie durften also wie diese die Mitglieder der Kernfamilie (Ehegatten, minderjährige Kinder) innerhalb von drei Monaten nachholen, ohne die üblichen Voraussetzungen (Wohnung, Einkommen) zu erfüllen.

Im März 2016 wurde genau dieses Recht nach nur fünf Monaten wieder „ausgesetzt“: Alle, die seitdem subsidiären Schutz erhalten, dürfen den Visumantrag erst im März 2018 stellen, dann aber alle gleichzeitig.

Bis dahin gab es aber auf rund 138.000 Flüchtlingsanerkennungen im ganze Jahr 2015 nur rund 1700 subsidiär Geschützte – es wären nur rund 1.000 Familienangehörige betroffen gewesen, weil viele junge Männer aus Syrien oder Eritrea ja unverheiratet herkommen.

Wie entwickeln sich die Zahlen?

Im Jahre 2015 und Anfang 2016 hat das Bundesamt AsylanttragstellerInnen aus Syrien oder Eritrea fast immer als Flüchtlinge anerkannt, weil die Diktaturen in Syrien oder Eritrea alle politischen Gegner verfolgen – dazu gehören die, die unerlaubt das Land verlassen und im Ausland einen Asylantrag stellen.

2015 wurden 101.137 Asylanträge aus Syrien mit der Entscheidung „Flüchtlingsschutz“ beendet, nur 61 AntragstellerInnen erhielten in diesem Jahr nur subsidiären Schutz. Bei Asylanträgen aus Eritrea sah es ähnlich aus: 8914 mal Flüchtlingsschutz, nur 347 mal subsidiärer Schutz im gesamten Jahr

Seit einiger Zeit hat sich das geändert, allerdings ohne Veränderungen im Herkunftsland. Nur das »Bundesamt für Migration und Flüchtlinge«, eine Behörde des Bundesinnenministeriums, hat die Entscheidungspraxis verändert.

Beispiel Eritrea: Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz?		
1. Halbjahr 2016	10.725	316
Juli 2016	98	262
August 2016	1.270	471
September 2016	955	535
Oktober 2016	1.085	700

Beispiel Syrien: Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz?		
1. Halbjahr 2016	115.097	19.172
Juli 2016	10.152	13.288
August 2016	7.597	18.184
September 2016	9.058	23.903
Oktober 2016	8.949	19.378

Quelle: BAMF-Asylgeschäftsstatistik, monatlich, www.bamf.de

Dagegen kann man natürlich klagen. Es wird dabei empfohlen, nicht gegen den Bescheid zu klagen, sondern Klage gegen das BAMF zu erheben mit dem Antrag, den Bescheid teilweise aufzuheben und die Flüchtlingseigenschaft festzustellen. So wird der „eigentliche“ Bescheid rechtskräftig, der Antragsteller bekommt die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr, die immer mit einer Arbeitserlaubnis verbunden ist, kann eine Wohnung mieten, Unterstützung beim Jobcenter beantragen.

Die Klagen subsidiär Geschützter auf Flüchtlingsschutz haben sich so entwickelt:

Klagen (bundesweit)	Syrien	Eritrea
1. Halbjahr 2016	5.617	88
Juli 2016	4.396	84
August 2016	5.245	102
bezogen auf Entscheidungen	30,1 %	26,1 %

Quelle: BT-Drucksache 18/9992 vom 17.10.2016

Dass nur eine Minderheit klagt, obwohl die Chancen gut sind, hat mehrere Gründe:

Die Klagefrist ist mit zwei Wochen sehr kurz, vor allem wenn man sich nicht auskennt und als „fast sicher Anerkannter“ noch keinen Anwalt gesucht hat.

Je nach Informationen besteht eventuell eine Scheu, „den Staat“ zu verklagen, weil im Herkunftsland Nachteile im Alltag entstehen, wenn man so etwas „wagt“.

Wer unverheiratet ist und keine Familienangehörige zum Nachzug hat, ist eventuell mit dem „schlechteren Status“ zufrieden und hält den Aufwand eines gerichtlichen Verfahrens für unverhältnismäßig.

Berufung durch das BAMF

Die meisten Gerichte urteilen zugunsten der Kläger, der Geflüchteten. Oft wird auf eine mündliche Verhandlung verzichtet, weil es nach Ansicht vieler Richterinnen und Richter nicht so sehr auf die persönliche Geschichte ankommt, wenn die Diktatur jede Gegnerin und jeden Gegner verfolgt.

Das BAMF hat allerdings immer die Zulassung der Berufung beantragt, so kam es auch in Schleswig am 23. November zur ersten Verhandlung beim Oberverwaltungsgericht

Die OVG-Verhandlung

Mit der Entscheidung des OVG Schleswig am 23. November ist die Situation für Flüchtlinge aus Syrien schwieriger geworden. Nicht alle Ausreisenden, nicht alle AsylantragstellerInnen würden bei einer Rückkehr als „Regimegegner“ verfolgt, so das OVG. Im Einzelfall entschied das Gericht, der Klägerin aus Syrien ihre Geschichte nicht zu glauben, sie gab sehr wohl persönliche Verfolgung als Fluchtgrund an, hatte das in der BAMF-Anhörung aber nicht geschildert, sondern erst vor Gericht.

So galt sie als „unverfolgt ausgereist“ – und das Gericht sah keine „beachtliche Wahrscheinlichkeit“ dafür, dass das Regime alle als Feinde der Regierung ansieht, die im Ausland einen Asylantrag stellen. Insofern kommt es jetzt mehr als im vorigen Jahr darauf an, sich auf die Anhörung sorgfältig vorzubereiten und die eigenen Fluchtgründe individuell und ausführlich zu schildern.

Reinhard Pohl
reinhard.pohl@gegenwind.info

Beratungsangebot Studium

Universität zu Lübeck
International Office

Karolin Saeger, Tel.: +49(0)451 31011256, karolin.saenger@uni-luebeck.de
Sprechstunde: Mo-Mi 9:00-12:00; Di 14:00-16:00
Una Doherty, Tel.: +49(0)451 31011257, una.doherty@uni-luebeck.de
Sprechstunde: Di-Fr 9:00-12:00

Sie bieten zusätzlich eine Beratung für Geflüchtete an:

Torin Hussein
Krikor Ohanian
Tel.: +49(0)451 31011279
Refugee.advice@uni-luebeck.de
Sprechstunde: Do-Fr 13:00-15:00

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
International Office

Ansprechpartnerin:
Veronika Langner
Tel.: +49(0)431880-3718
E-Mail: vlangner@uv.uni-kiel.de

Universität Hamburg

Campus Center
Team Bewerbung und Zulassung
Alsterstrasse 1, 20354 Hamburg
Öffnungszeiten: Mo-Mi 9:00-12:00; Do 17:00-18:00
Service-Telefon: +49(0)40428387000

Beratungsangebot BAföG

Amt für Ausbildungsförderung
Bereich Soziale Sicherung
Kronsfordter Allee 2-6, Lübeck
Tel.: +49(0)451122-4050, -4052, -4069
Sprechzeiten:
www.bafoeg.bmbf.de

Anlage 4 Krankenhäuser / Notrufe / Beratung

Helios Agnes Karll Krankenhaus 0451 2007-0

Am Hochkamp 21

23611 Bad Schwartau

Lübeck

Marien Krankenhaus 0451 1407-0

Parade 3

Sana Kliniken 0451 585-0

Kronsfordter Allee 71 – 73

Universitätsklinikum 0451 500-0

Ratzeburger Allee 160

Rettungsdienst / Notarzt 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst 116 117

Praxis ohne Grenzen-Ostholstein e.V.

Marienburgstraße 5, 23617 Stockelsdorf

Tel: 0172/4140023

Öffnungszeiten: Mittwoch 15 bis 17 Uhr

Hilfe und Beratung:

Kinder- und Jugendtelefon 0800 1110333 oder 116111

Elterntelefon 0800 111 0550

Kinderschutzbund Herr Güth 0451 4992506

Frauenhäuser – Notruf:

Frauenhaus Ostholstein 04363 1721

Hilfetelefon 0800 116 016

Auch unter www.hilfetelefon.de

Lübeck

Musterbahn 3

Frau Heidrich 0451 704640

Sprechzeiten: Täglich 9-13, Di und Do 16-18 Uhr

Eutin

Plöner Straße 39 (Eingang von der Elisabethstraße)

23701 Eutin

04521 73043 Fax 04521 6227

E-Mail: frauennotruf-oh@t-online.de

Sprechzeiten: Mo 10-12, Di 17-19, Mi 14-16, Fr 10-12 Uhr

Neustadt

Lienaustraße 14

23730 Neustadt

04561 9197 Fax 04561 513608

E-Mail: frauenraeume-neustadt@t-online.de

Sprechzeiten: Mo 10-12, Di 18-20, Do 14-16, Fr 10-12 Uhr

Lebenshilfe Ostholstein e.V.

Frau Schmidt 0451 4905 6636

Frau Middendorf 0451 4905 6635

Weiser Ring

Heike Schulz 0151 55164811

Jugendamt Eutin

Frau Thinius 04521 788 342

Anlage 5

(Seite Rentenversicherung)

Beschäftigung von Flüchtlingen

Wollen Sie einen Flüchtling beschäftigen, müssen Sie neben den ganz normalen versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Vorschriften auch die besonderen Regelungen des Asylgesetzes, des Aufenthaltsgesetzes und der Beschäftigungsverordnung beachten.

Bei Flüchtlingen wird je nach Stand des Asylverfahrens zwischen folgenden Personenkreisen unterschieden:

- Asylsuchende mit noch nicht abgeschlossenem Verfahren (Aufenthaltsgestattung liegt vor)
- Flüchtlinge, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber aus zum Beispiel humanitären Gründen nicht abgeschoben werden können (geduldeter Aufenthaltsstatus)
- Anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis

Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und geduldete Personen können nicht ohne Weiteres beschäftigt werden, sie benötigen eine Arbeitserlaubnis der Ausländerbehörde. Diese kann aber nach Ablauf der Wartezeit von drei Monaten erteilt werden. Die Erlaubnis muss für eine konkrete Beschäftigung bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Die Ausländerbehörde holt in den ersten vier Jahren des Aufenthalts zusätzlich die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein. In den ersten 15 Monaten darf der betreffende Arbeitsplatz nicht auch durch einen arbeitssuchenden Deutschen, EU-Staatsbürger oder ausländischen Staatsbürger mit einem dauerhaften Aufenthaltsstatus besetzt werden können. Für Beschäftigungen zur Berufsausbildung und bestimmte Praktika gelten besondere Regelungen.

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit.

(Seite BAMF)

Studium und Ausbildung in Deutschland

Schüler

Ein eigener Aufenthaltstitel zum Zweck des Schulbesuchs kann grundsätzlich nur im Rahmen etwa eines zeitlich begrenzten Schüleraustausches oder für die Teilnahme an einem ebenfalls zeitlich begrenzten Intensivsprachkurs erteilt werden, soweit der Lebensunterhalt während des Aufenthaltes gesichert ist (§ 16 Abs. 5 AufenthG), weitere Infos: [Broschüre "Bildung und Beruf", Seiten 9f.](#)

Auszubildende

Bürger eines Drittstaats können für die Aufnahme einer qualifizierten schulischen Berufsausbildung (§ 16 Abs. 5a AufenthG) sowie für die Teilnahme an einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung, einer sogenannten dualen Ausbildung (§ 17 Abs. 1 AufenthG), eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Bedingung im letztgenannten Fall ist, dass die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat, soweit es sich nicht um eine zustimmungsfreie Beschäftigung handelt.

Unter bestimmten Voraussetzungen eröffnen sich Möglichkeiten zu einer beschränkten Beschäftigungsaufnahme (§§ 16 Abs. 5a und 17 Abs. 2 AufenthG), weitere Infos: [Broschüre "Bildung und Beruf", Seiten 10f](#)

Studienbewerber

Drittstaatsangehörige, die in Deutschland studieren möchten, aber noch nicht an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule zugelassen wurden, können eine Aufenthaltserlaubnis von bis zu neun Monaten erhalten (§ 16 Abs. 1a AufenthG). Voraussetzung ist der Nachweis einer sogenannten Hochschulzugangsberechtigung, die gegebenenfalls über eine Feststellungsprüfung erworben werden kann, weitere Infos: [Broschüre "Bildung und Beruf", Seiten 12f](#)

Studierende

Einem ausländischen Studierenden kann zum Zwecke des Studiums in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Geltungsdauer von mindestens einem Jahr und höchstens zwei Jahren erteilt werden (§ 16 Abs. 1 Satz 5 AufenthG). Das Studium muss den Hauptzweck des Aufenthalts darstellen, ein Abend, Wochenend- oder Fernstudium reicht somit nicht aus.

Kenntnisse in der Ausbildungssprache werden unter bestimmten Bedingungen nicht verlangt (§ 16 Abs. 1 Satz 4 AufenthG), Beschäftigung in beschränktem Umfang sowie die Ausübung studentischer Nebentätigkeiten ist gestattet (§ 16 Abs. 3 AufenthG).

Studierende, denen von einem anderen Mitgliedstaat der EU ein Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums erteilt wurde, können unter bestimmten Bedingungen (§ 16 Abs. 6 AufenthG) eine Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken in Deutschland erhalten, weitere Infos: [Broschüre "Bildung und Beruf", Seiten 12f](#)

Absolventen einer deutschen Hochschule haben unter bestimmten Bedingungen bereits nach zwei Jahren Anspruch auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (§ 18b AufenthG), weitere Infos: [Broschüre "Bildung und Beruf", Seiten 34f.](#)

Datum 11.12.2012

[Broschüren unter www.bamf.de](http://www.bamf.de)

(Seite Arbeitsagentur)



Arbeit und Ausbildung für Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Sie sind nach Deutschland gekommen und möchten hier arbeiten. Ob das möglich ist, hängt von Ihrem aktuellen Aufenthaltsstatus ab. Die Bundesagentur für Arbeit hilft Ihnen, eine Beschäftigung zu finden. Vielleicht geht es auch erst einmal um eine Ausbildung. Wir beraten Sie gerne in einem persönlichen Gespräch. Dabei finden wir heraus, wie und wo Sie arbeiten können.

Wenn Sie noch nicht von der Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter betreut werden, sollten Sie sich [anmelden](#).

Wir benötigen einige persönliche Angaben sowie Informationen darüber, was Sie können (Ihre Qualifikation und Berufserfahrung). Wenn Sie Ihre Daten eingegeben haben, werden diese an die zuständige Agentur für Arbeit übermittelt.



Anlage 6 - Beratungshilfeschein

- Wird vom Amtsgericht Lübeck ausgestellt (für Bad Schwartau und Stockelsdorf); das Amtsgericht Eutin ist für Eutin und Umgebung zuständig
- Ein Formular muss vor Ort ausgefüllt werden, eigene Angaben etc. - siehe Anlage 6.1
- Eine Ausweiskopie und eine Kopie über die Leistungen als Asylbewerber / in müssen dem Formular beigelegt werden
- Der Bewilligungsschein kann sofort ausgehändigt werden
- Damit kann ein Anwalt nach Wahl kontaktiert werden – von Vorteil ist, wenn der Anwalt / Anwältin mit dem Asylrecht / Ausländerrecht vertraut ist

Adresse:

Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaften
Am Burgfeld 7
23568 Lübeck
Tel: 0451 371-0
Fax: 0451 371 1523
verwaltung@ag-luebeck.landsh.de

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 09:00 bis 12:00

Samstag / Sonntag geschlossen

Anlage 7 Sportvereine

Verein	Kontakt
ATSV Stockelsdorf von 1894 e.V.	Bäckergang 6, Stockelsdorf Tel.: 0451/495384
Lübecker Sportverein Gut Heil v. 1876 e.V.	Travemünder Allee 69e, Lübeck Tel.: 0451/34544
Lübecker Turnerschaft von 1854 e.V.	Possehlstraße 5, Lübeck Tel.: 0451/51054
Lübecker Judo-Club e.V.	Falkenstraße 39, Lübeck Tel.: 0451/33963
Türkischer SV Lübeck e.V. - Fußballverein	Märkische Str. 22, Lübeck Tel.: 01578 5565868
VFB Lübeck von 1919 e.V. - Fußballverein	Bei der Lohmühle 13, Lübeck Tel.: 0451/484720
Kampfsportschule Baars-Rögen	Clever Landstraße 56, Bad Schwartau Tel.: 0451/2922131
VFL Bad Schwartau	Ludwig-Jahn-Straße 5, Bad Schwartau Tel.: 0451/283122
SV Olympia Bad Schwartau von 1952 e.V.	Am Kirchhof 4, Bad Schwartau Tel.: 0451/208066



Falls der Antrag über einen Kursträger gestellt wird, bitte Namen und Kennziffer eintragen:

Antrag auf Zulassung zu einem Integrationskurs (Sprach- und Orientierungskurs) für Ausländer gemäß § 44 Absatz 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Herr Frau

Name	Ggf. Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum
Straße/Hausnummer	Postleitzahl	Ort	Ggf. wohnhaft bei (c/o)
			Telefonnummer

Falls sich Ihre Anschrift ändert, teilen Sie dies dem Bundesamt bitte unverzüglich mit.

Jahr der Einreise:

Ich beantrage die Zulassung zu einem Integrationskurs (Sprach- und Orientierungskurs) gemäß § 44 Abs. 4 Satz 1 AufenthG.

Ich versichere, dass ich mich in keiner schulischen Ausbildung befinde und bisher noch an keinem Integrationskurs teilgenommen habe.

Dem Antrag ist eine Kopie des aktuellen Aufenthaltstitels beizufügen. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der EU genügt eine Kopie des Ausweisdokuments (z. B. Reisepass).

Grund der Einreise nach Deutschland

Familiennachzug zu einem deutschen Ehegatten (Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit beifügen)
Familiennachzug zu einem ausländischen Ehegatten (Kopie des aktuellen Aufenthaltstitels des Ehegatten beifügen)
Sonstige Gründe:

Begründung des Antrages auf Zulassung zum Integrationskurs

Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache und Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis
Ein entsprechender Nachweis, dass ein Verfahren zum Erhalt einer Niederlassungserlaubnis bereits läuft, ist beizufügen.
Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache für die E i n b ü r g e r u n g
Sonstige Gründe:

Ich versichere, dass ich alle Angaben vollständig und richtig gemacht habe.

Ich bin mir bewusst, dass falsche Angaben zur Ablehnung des Antrags oder – bei späterer Feststellung – zum Widerruf der Zulassung führen können. Ich erkläre, dass ich die Hinweise im Merkblatt zum Integrationskurs, Formularnummer 630.009 (zu finden unter: www.bamf.de) zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum, Unterschrift

Ich beantrage die Befreiung vom Kostenbeitrag zum Integrationskurs.

Begründung:

Ich beziehe Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) oder Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe) oder
ich bin aus sonstigen Gründen finanziell bedürftig (Härtefall)

Dem Antrag ist ein aktueller Nachweis über den Leistungsbezug nach SGB II (Arbeitslosengeld II) oder nach SGB XII (Sozialhilfe) oder ein Nachweis bzw. eine Entscheidung einer anderen Stelle zur finanziellen Bedürftigkeit (Härtefall), z.B. Wohngeld, Befreiung von den GEZ-Gebühren etc. beizufügen.

Ich versichere, dass ich alle Angaben vollständig und richtig gemacht habe. Ich bin verpflichtet, dem Bundesamt unverzüglich mitzuteilen, wenn mir die oben aufgeführten Leistungen nicht mehr gewährt werden. Ich bin mir bewusst, dass falsche Angaben zur Ablehnung des Antrages oder – bei späterer Feststellung – zum Widerruf der Bewilligung führen können.

Ort, Datum, Unterschrift

Anlage 9 Asylbescheid

Ein Asylbewerber bekommt einen positiver Bescheid und somit das Bleiberecht - Was ist zu tun ?

In der **Ausländerbehörde in Eutin** müssen der Pass (blau) und der Aufenthaltstitel (eine Art Personalausweis) abgeholt werden. Karte sollte immer mitgeführt werden.

Im **Rathaus** Bescheid sagen

Von nun an übernimmt das **Jobcenter in Bad Schwartau** die Betreuung. Das Jobcenter schreibt die Menschen an – sinnvoll ist es weiterhin, die betreute/n Person/nen regelmäßig zu besuchen, nach Briefen fragen und lesen, dann entscheiden was zu tun ist.

Wenn es gewünscht ist, helfen sie bei der Ausfüllung verschiedener **Anträge**. Sie müssen beim Jobcenter abgegeben werden. Begleiten sie Ihre Schützlinge, wenn es Ihre Zeit zulässt.

Termin aus dem Jobcenter, um eine **Eingliederungsvereinbarung** zu unterschreiben, in der sich der Neubürger verpflichtet, einen **Sprach-, bzw. Integrationskurs** zu belegen. Entsprechend kommt ein Schreiben vom Landrat OH, Ausländerbehörde, mit verschiedenen Angeboten für Kurse – Achtung die **Liste auf Aktualität** überprüfen.

Liste siehe Anlage 1

Eine Krankenkasse muss gesucht werden.

AOK Bad Schwartau liegt direkt gegenüber dem Jobcenter

Jobcenter Bad Schwartau,
Eutiner Ring 3,
23611 Bad Schwartau
Tel: 0451 810 40-0
Öffnungszeiten : Mo bis Fr 08:00 bis 12:00

Bei Kindern Kontakt aufnehmen zur **Familienkasse Bad Oldesloe** für die Zahlung von Kindergeld - sonst über das Jobcenter

Familienkasse, Sandkamp 3, 23843 Bad Oldesloe

AOK Nord West
Eutiner Ring 8
23611 Bad Schwartau
Mo, Di Mi, 08:30 – 17:00; Do 08:30 – 18:00; Fr 08:30 – 16:00



Anlage 10 Rechtshilfe

Rechtsanwälte für Ausländer- und Asylrecht

Eutin

Matthias Schiffer, Hans-Peter Jenrich, Andreas Jahn

Markt 15

23701 Eutin

Tel.: 04521/3661

Mail: mail@advorateutin.de

Kiel

Bärbel Graw-Sorge

Holtenauer Str. 129

24118 Kiel

Tel.: 0431/220399-50

Karen und Wulf Michael Focken

Holtenauer Str. 69

24105 Kiel

Tel.: 0431/567963

Lübeck

Hans-Jürgen Wolter

Meesenring 2

23566 Lübeck

0451/66044

Ludmilla Rosmait

Adolfstraße 9

23568 Lübeck

0451 6129 002

Adolf Wübbolt

Adolfstraße 15

23568 Lübeck

0451 71501 / 71 502

Zusätzlicher Fachbereich bei Herrn Wolter: Familienzusammenführung

Hamburg

Stefan Wessler

Adenauerallee 8

20097 Hamburg

Tel.: 040/2802778

Anforderungen an ärztliche Atteste in Verfahren des Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrechts

Eines vorweg: Vielen Dank für Ihre Hilfe!

Ärzte und Anwälte haben in Fällen mit Berührung zum Ausländerrecht oft ähnliche Rollen: Beide wollen helfen, können aber die Wirklichkeit nicht ändern. Der Arzt hat in Gesundheitsfragen gegenüber Behörden und Gerichten überlegene Sachkenntnis - leider wird dies mit hohen Formerfordernissen beantwortet, die dem Arzt bei der Erstattung eines fachgerechten Attests Probleme bereiten. Deshalb soll der folgende Leitfaden helfen, diese Hürde zu meistern.

Die nachfolgenden Ausführungen gelten vor allem für Atteste und Bescheinigungen mit denen entweder die Reiseunfähigkeit wegen drohender Abschiebung oder eine schwere Erkrankung im Rahmen eines Asylverfahrens nachgewiesen werden soll. Grundsätzlich schadet aber auch in anderen Fällen ein Attest nicht, dass den gesteigerten Anforderungen gerecht wird. Behörden und Gerichte werden sich voraussichtlich an eine bestimmte Qualität "gewöhnen" und diese auch in weniger bedeutsamen Angelegenheiten einfordern.

Die gesetzliche Regelung

Das Gesetz und damit natürlich Behörden und Gerichte stellen in ausländerrechtlichen Verfahren an ärztliche Bescheinigungen hohe Anforderungen im Hinblick auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit. Durch eine im März 2016 in Kraft getretene Gesetzesänderung (bekannt als Asylpaket II) sind diese Anforderungen nochmals erheblich verschärft worden. Eine einfache Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder ein Kurzattest sind praktisch nie ausreichend.

§ 60a Abs. 2c AufenthG ist eine **qualifizierte ärztliche Bescheinigung** erforderlich. Ob approbierte Psychotherapeuten auch in diesem Sinne Ärzten gleichgestellt sind, ist durch die Gerichte noch nicht entschieden worden.

Die Bescheinigung soll nach dem Gesetzestext

- die **tatsächlichen Umstände**, auf deren Grundlage die fachliche Beurteilung erfolgt ist,
- die **Methode der Tatsachenerhebung** (z.B. Gespräch mit Dolmetscher, fachmedizinische Untersuchungsmethoden, psychologische Testverfahren)
- die konkreten **Diagnosen**, möglichst mit Angabe der ICD-Bezeichnung,
- den **Schweregrad** der Erkrankung sowie
- die **Folgen**, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben,

enthalten. Soweit aufgrund der Erkrankung eine Transport- oder Reiseunfähigkeit gesehen wird, empfehle ich, dies in dem Attest ausdrücklich mitzuteilen.

Die besonderen Anforderungen bei psychischen Erkrankungen

Das Bundesverwaltungsgericht fordert, aus einem ärztlichen Attest für die Darlegung einer PTBS müsse

"sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt

hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Wird das Vorliegen einer PTBS auf traumatisierende Erlebnisse im Heimatland gestützt und werden die Symptome erst längere Zeit nach der Ausreise aus dem Heimatland vorgetragen, so ist in der Regel auch eine Begründung dafür erforderlich, warum die Erkrankung nicht früher geltend gemacht worden ist." [Urteil vom 11.09.2007 - Az. 10 C 8.07]

Behörden und Gerichte weiten diese gesteigerten Anforderungen häufig auf jedes Attest aus, das eine psychische Erkrankung belegen soll, auch wenn es sich nicht um eine PTBS handelt.

Weitere wichtige Hinweise

- Wichtig ist bei drohender Abschiebung die Unterscheidung der sogenannten **inlandsbezogenen** und **zielstaatsbezogenen** Gründe, die gegen eine Abschiebung sprechen.

Inlandsbezogen oder **innerstaatlich** sind solche Hindernisse, die schon innerhalb Deutschlands die Abschiebung verhindern, wie krankheitsbedingte Reiseunfähigkeit, Suizidgefahr oder die Notwendigkeit der Pflege durch hier lebende Verwandte.

Zielstaatsbezogen hingegen sind solche Gründe, die zu einer baldigen Verschlechterung des Gesundheitszustandes im Zielland führen, so z.B. fehlende Behandlungsmöglichkeiten für bestimmte Krankheiten, fehlende Betreuungsmöglichkeiten oder vor allem die Gefahr der Retraumatisierung. Beide Bereiche sollten in einem ärztlichen Attest voneinander getrennt berücksichtigt und fachlich fundiert kommentiert werden. Gerade bei den zielstaatsbezogenen Gründen wird dies aber nur empfohlen, wenn der attestierende Arzt konkrete Kenntnisse über die Behandlungsmöglichkeiten im Ausland hat.

- Das Attest sollte von einem **Facharzt für die jeweilige Erkrankung** ausgestellt werden.

- Das Attest muss **ausführlich und vollständig** sein. Es sollte auch enthalten z.B. wie lange der Patient schon in Behandlung ist und wieviele Termine in etwa stattgefunden haben. Auch medizinische Offensichtlichkeiten sollten dargestellt werden.

- Der Arzt sollte **die vom Patienten geschilderten Beschwerden oder Ereignisse** nicht kritiklos übernehmen, sondern **mit seinen Befunden abgleichen**.

- Bei **psychischen Erkrankungen**, insbesondere bei allen Traumata, sollten immer **konkrete traumatisierende Ereignisse** herausgearbeitet und dargestellt werden. Werden die Ereignisse, die zu dem Trauma führten, erst neu offenbart oder die Krankheit erst jetzt erkannt, muss das Attest etwas über die Gründe ausführen.

- Wird eine **Suizidgefahr** festgestellt, muss diese mit **konkreten Ereignissen oder Aussagen** des Patienten belegt werden.

März 2016

RA Henning J. Bahr, LL.M.
bahr@anwaeltehaus.net

Angebote in Stockelsdorf

	Migrationsberatung S-H – Frau Bode Dienstag 10-12 Uhr im Rathaus	DRK/Asylbegleiterin der Gemeinde – Koordinatorin Frau Walker Montag 14:30-16:00 Uhr im Rathaus	Koordination Flüchtlingshilfe (Lebenshilfe/DKSB) – Frau Schmidt Mi 14-15:30, Ahrensböcker Str. 5 Do 14:00-16:30, Segeberger Str. 15
Zielgruppe	Zuwanderer/innen ab 27 Jahre; Alt- und Neuzuwanderer/innen	Geflüchtete in Stockelsdorf	Geflüchtete und Ehrenamtliche im Bereich der Flüchtlingshilfe
Tätigkeit	Migrationsberatung	Offene Sprechstunde für Geflüchtete	Offene Beratung für Geflüchtete und Ehrenamtliche
Schwerpunkt	Aufenthaltsrechtliche Fragen; Hilfestellung im Kontakt mit Ämtern und Behörden	Information zu Sprach- und Integrationskursen; Fragen zur Unterkunft in Stockelsdorf	Frauen und Familien; Unterstützung von Ehrenamtlichen durch Beratung und Information
Inhalte	<u>Beratung im Asylverfahren:</u> (Verlauf, Rechte und Pflichten) aufenthaltsrechtliche Fragen, Vorbereitung auf Anhörung, Ablehnungsbescheid vom BAMF, Familienzusammenführung, Ausreise, Kontakt zum BAMF und zur Botschaft (in Notfällen!)	Information zu und Anmeldung bei Sprach- und Integrationskursen Fragen zur Unterkunft, Hilfestellung bei Wohnungssuche Erklärung behördlicher Schreiben Schaltstelle zur Verwaltung	(Wegweisende) Beratung: - für Frauen und Familien in Konfliktsituationen - zu Fragen von Kinderschutz, Behinderung und Gesundheitsversorgung
	<u>Beratung nach Asylverfahren:</u> <i>Bei Positiv-Bescheid:</i> Familiennachzug, Bewerbungsschreiben, Anerkennung von Abschlüssen, bürokratische Hilfen (Anerkennung der Vaterschaft, ausländische Führerscheine etc.), Rückforderung von Dokumenten	Unterstützung beim Ausfüllen von Fragebögen Informationen zu Fragen des täglichen Lebens Mediation Verweis auf MSB und erste Hilfen Tipps zur Flüchtlingsbegleitung	Hilfestellung bei Anträgen (Kindergeld, Versicherung, Jobcenter, u.a.) Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen, auch der Gruppe „Flüchtlinge helfen Flüchtlingen“, im Netzwerk

